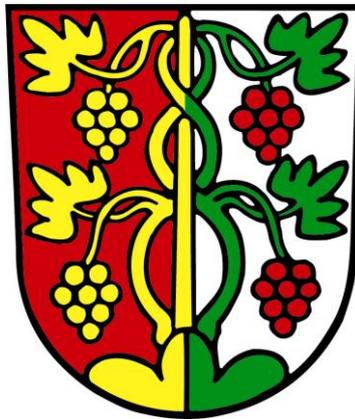


EINWOHNERGEMEINDE HILTFINGEN



Parkplatzreglement

2018

Die Einwohnergemeinde Hilterfingen erlässt, gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958, Artikel 40 der Strassenverordnung des Kantons Bern vom 29. Oktober 2008, Artikel 65 bis 68 der Strassenverkehrsverordnung des Kantons Bern vom 20. Oktober 2004, das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und das Organisationsreglement der Gemeinde Hilterfingen vom 3. Juni 2015, folgendes

Parkplatzreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	Art. 1	<p>¹ Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist bundesrechtlich geregelt.</p> <p>² Die Gemeinde kann im Interesse einer geordneten Parkierung das Abstellen von Motorfahrzeugen, Anhängern, Motorfahrrädern und Fahrrädern auf öffentlichen Parkplätzen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen örtlich und zeitlich beschränken oder der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellen.</p>
Öffentliche Parkplätze	Art. 2	<p>¹ Als öffentliche Parkplätze gelten Abstellflächen auf öffentlichen Strassen und Plätzen, bei öffentlichen Bauten und Anlagen, auf Privatgrund im Nutzungsrecht der Gemeinde sowie in Parkhäusern, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Hilterfingen stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.</p> <p>² Öffentliche Parkplätze sind als solche zu bezeichnen.</p>

2. Bewirtschaftung

Parkieren auf öffentlichem Grund	Art. 3	<p>¹ Die Gemeinde kann die öffentlichen Parkplätze mittels blauer Zone, Parkuhren, Ticketautomaten oder ähnlichen geeigneten Mitteln bewirtschaften. Durch Vermerke können besondere Bestimmungen verfügt werden.</p> <p>² Der Gemeinderat teilt die gebührenpflichtigen Parkplätze in Zonen auf und hält diese in einem Richtplan inkl. Verzeichnis fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann Zonen mit zeitlicher Beschränkung des Parkierens (blaue Zonen) in einem Richtplan definieren.</p> <p>⁴ Über Neumarkierung, Umplatzierung oder Aufhebung von Parkfeldern entscheidet der Gemeinderat.</p>
----------------------------------	--------	---

⁵ Er sorgt für die ordnungsgemässe Signalisation der Parkierungsbeschränkungen und die Veröffentlichung der Massnahmen.

Gebührenpflichtige
Parkplätze

Art. 4

¹ Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen darf nur gegen die auf der Parkuhr oder dem Ticketautomaten angegebene Gebühr und unter den da allfällig vermerkten Bedingungen parkiert werden.

² Das Nachzahlen ohne Verschieben des Fahrzeuges ist erlaubt, wenn nichts Anderes vermerkt ist.

Vorübergehende
Zweckentfremdung

Art. 5

Die Vorübergehende Zweckentfremdung von Parkplätzen, namentlich für Bauinstallationen, bedarf einer Bewilligung der Gemeinde und ist gebührenpflichtig.

Teilweise Sperrung von
Strassen für die bessere
Parkierung

Art. 6

¹ Für die bessere Parkierung kann die Gemeinde auf schriftlich begründetes Gesuch hin einzelne Strassenzüge vorübergehend als Einbahnstrasse signalisieren.

² Über das entsprechende Gesuch entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung.

³ Die Gebühr für solche Massnahmen werden in der Parkplatzverordnung festgelegt.

Zweiradfahrzeuge

Art. 7

Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder können auf den dafür markierten oder, falls der übrige Fussgänger- und Strassenverkehr nicht behindert wird, auch ausserhalb von Parkfeldern abgestellt werden.

3. Parkkarten

Grundsatz

Art. 8

¹ Die Parkkarte berechtigt dazu, die darauf bezeichneten Fahrzeuge ohne besondere zusätzliche Gebühr auf den dafür vorgesehenen öffentlichen, bewirtschafteten Parkplätzen zu parkieren.

² Parkzonenbezogene zeitliche Einschränkungen bleiben vorbehalten.

³ Sie verleiht keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

⁴ Zeitlich beschränkte Parkierungseinschränkungen beispielsweise wegen Vereinsanlässen, Bauarbeiten oder dergleichen bleiben vorbehalten.

Berechtigung

Art. 9

¹ Die Gemeinde kann Parkkarten an folgende Benutzerkategorien abgeben:

- a Anwohnerinnen und Anwohner, die schrifttenpolizeilich in der Gemeinde angemeldet sind, in der betreffenden Parkzone wohnen und nicht über eine genügende Anzahl privater Parkplätze verfügen.
- b Geschäftsbetriebe, die in der betreffenden Parkzone ansässig sind und nicht über eine genügende Anzahl privater Parkplätze verfügen, für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten leichten Motorfahrzeuge sowie für die Fahrzeuge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- c In der Gemeinde tätige Geschäftsbetriebe (z.B. Kaminfeger), die nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, für die auf Firmennamen und -adresse eingelösten leichten Motorfahrzeuge.
- d Feriengäste sowie Besucherinnen und Besucher, die sich vorübergehend bei Anwohnerinnen oder Anwohnern in der Gemeinde aufhalten.
- e An Pendlerinnen und Pendler werden keine Parkkarten abgegeben.

² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen, namentlich für die Ausübung dienstlicher Fahrten (Funktionäre und Behörden der Gemeinde), spezielle Parkkarten abgeben.

Geltungsbereich

Art. 10

¹ Die Parkkarte gilt nur für die darauf angegebenen Parkzonen.

² In der Regel können bis zu drei Parkzonen aufgeführt werden.

³ In begründeten Fällen, beispielsweise auf den Parkkarten für Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind, können sämtliche Zonen aufgeführt werden.

⁴ Die Gemeinde kann nötigenfalls die Berechtigung einzelner Benutzergruppen für bestimmte Zonen entziehen, wenn die Situation dies erfordert.

		<p>⁵ In begründeten Fällen kann die Gemeinde Parkkarten mit von der Norm abweichenden Berechtigungen abgeben.</p>
Geltungsdauer	Art. 11	<p>¹ Die Parkkarten können für folgende Zeitspannen ausgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Ein Jahr (Jahres-Parkkarte). b Einen Monat (Monats-Parkkarte). c Eine Woche (Wochen-Parkkarte). d Einen Tag (Besucher-Parkkarte). <p>² Sie sind jeweils im Voraus zu bezahlen und gegebenenfalls zu erneuern.</p> <p>³ Die Karten können miteinander kombiniert werden.</p>
Verfahren	Art. 12	<p>¹ Die zuständige Verwaltungsabteilung gibt die Parkkarten auf Gesuch hin ab, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 9 erfüllt sind.</p> <p>² Es ist Sache der Gesuchstellerin und Gesuchsteller, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.</p>
Karten für Boote und Camper	Art. 13	<p>¹ Die Gemeinde kann für die Überwinterung von Booten und Camper Parkkarten abgeben.</p> <p>² Solche Karten sind nur auf den dafür im Richtplan gekennzeichneten Zonen gültig.</p> <p>³ Diese Karten können nur für die Zeit von Oktober bis April ausgestellt werden.</p>
Verwendung	Art. 14	<p>¹ Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.</p> <p>² Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe oder am Boot selbst anzubringen.</p>
Entzug, Rückgabe	Art. 15	<p>¹ Die Gemeinde kann Parkkarten endgültig oder für eine bestimmte Zeit entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet worden ist. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.</p> <p>² Wird die Parkkarte zurückgegeben, so wird die dafür bezahlte Gebühr abzüglich einer Bearbeitungsgebühr für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate zurückerstattet.</p>

4. Gebühren

Gebührenerhebung	Art. 16	<p>¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Das Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen. b Die vorübergehende Zweckentfremdung nach Artikel 5. c Die Abgabe von Parkkarten. d Massnahmen nach Artikel 22. e Teilweise Sperrung von Strassen nach Artikel 6. <p>² Die Gebühr schuldet, wer die Leistung beansprucht oder verursacht.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren in einer Verordnung fest.</p> <p>⁴ Allfällige reduzierte Gebühren für gewisse Benutzergruppen kann der Gemeinderat in der Verordnung festhalten.</p>			
Parkgebühren für gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze (pro Stunde)	Art. 17	Bis zu 1 Stunde	Fr. 0.00	bis Fr. 3.00	
		2. bis 4. Stunde	Fr. 0.70	bis Fr. 3.00	
		5. bis 6. Stunde	Fr. 0.60	bis Fr. 3.00	
		7. bis 12. Stunde	Fr. 0.50	bis Fr. 3.00	
Gebühren für vorübergehende Zweckentfremdung von öffentlichen Parkplätzen (pro Tag)	Art. 18	Bis zu 1 Tag	Fr. 3.00	bis Fr. 6.00	
		Bis zu 1 Woche	Fr. 1.00	bis Fr. 2.00	
		Bis zu 1 Monat	Fr. 1.00	bis Fr. 2.00	
		Über 1 Monat	Fr. 1.00	bis Fr. 2.00	
Gebühren für Parkkarten	Art. 19	Jahres-Parkkarte	Fr. 300.00	bis Fr. 600.00	
		Monats-Parkkarte	Fr. 30.00	bis Fr. 60.00	
		Wochen-Parkkarte	Fr. 7.00	bis Fr. 14.00	
		Besucher-Parkkarte	Fr. 3.00	bis Fr. 6.00	
		Bearbeitungsgebühr bei Rückgabe von Parkkarten: Fr. 10.00 bis Fr. 20.00.			
Gebühren für Massnahmen nach Artikel 22	Art. 20	<p>¹ Die Gebühren werden nach Aufwand verrechnet (Stundenansatz Fr. 50.00 bis Fr. 120.00).</p> <p>² Auslagen der Gemeinde, z.B. für den Abtransport durch Dritte oder für die Lagerung abtransportierter Fahrzeuge, werden zusätzlich zur Gebühr verrechnet.</p>			

5. Finanzierung

Spezialfinanzierung	Art. 21	<p>¹ Die Erträge aus den Gebühren werden in eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 86 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 eingelegt.</p> <p>² Die Mittel aus der Spezialfinanzierung sind für die Erstellung, den Unterhalt, die Kontrolle und die Administration der öffentlichen Parkplätze zu verwenden.</p> <p>³ Die Zuständigkeit zu Entnahmen richtet sich nach der allgemeinen Zuständigkeitsordnung der Gemeinde.</p>
---------------------	---------	--

6. Vollzug

Massnahmen bei Rechtswidrigkeiten	Art. 22	<p>¹ Die Gemeinde stellt, soweit erforderlich, auf Kosten der Halterin oder des Halters den rechtmässigen Zustand wieder her, wenn Fahrzeuge oder Gegenstände vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind und dadurch dessen bestimmungsgemässe Benützung durch Dritte behindern oder gefährden.</p> <p>² Sie kann den Verkehr störende Fahrzeuge abtransportieren oder abtransportieren lassen.</p> <p>³ Sie kann Fahrzeuge mittels Hemmschuh arretieren lassen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sich die Pflichtigen der Bezahlung von Gebühren oder Bussen entziehen wollen.</p>
Vollzug dieses Reglementes	Art. 23	<p>¹ Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Parkplatzverordnung.</p> <p>² Die Kommission für Gemeindepolizeiaufgaben vollzieht dieses Reglement und die dazugehörige Verordnung, soweit dieses Reglement oder ein anderer Erlass nicht ein anderes Organ als dafür zuständig erklärt. Sie erlässt die erforderlichen Verfügungen.</p> <p>³ Der Gemeinderat erlässt einen Richtplan inkl. Verzeichnis mit den Zonen der gebührenpflichtigen Parkplätze und den blauen Zonen. Dieser ist Bestandteil der Parkplatzverordnung.</p> <p>⁴ Er hält zudem den Tarif für die Gebühren in der Parkplatzverordnung fest.</p>

Übertragung von Aufgaben an Dritte	Art. 24	<p>¹ Der Gemeinderat kann Vollzugsaufgaben, insbesondere die Überwachung von gebührenpflichtigen Parkplätzen und von blauen Zonen sowie Massnahmen nach Artikel 22, durch Vertrag an den Kanton, an andere Gemeinden, an Privatpersonen oder an private Organisationen übertragen.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten nach dem Organisationsreglement.</p>
------------------------------------	---------	--

7. Straf- und Schlussbestimmungen

Rechtsschutz	Art. 25	<p>¹ Gegen Verfügungen nach diesem Reglement kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde an den Gemeinderat erhoben werden, wenn ein untergeordnetes Organ verfügt hat.</p> <p>² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989.</p>
Strafbestimmungen	Art. 26	<p>¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen gestützt darauf ergangene Verfügungen, namentlich die missbräuchliche Verwendung von Parkkarten, werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.</p> <p>² Die Kommission für Gemeindepolizeiaufgaben erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.</p>
Aufhebung von Erlassen	Art. 27	Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 1. Oktober 2002 wird per 31. Dezember 2017 aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 28	Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorstehende Parkplatzreglement Hilterfingen 2018 anlässlich seiner Sitzung vom 14. August 2017, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



Gerhard Beindorff
Gemeindepräsident



Jürg Arn
Gemeindeschreiber



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen das vorliegende Parkplatzreglement Hilterfingen 2018 am 14. August 2017 genehmigt hat,
- der Beschluss am 21. September und 28. September 2017 im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 21. September 2017 bis und mit 23. Oktober 2017 in der Gemeindeverwaltung Hilterfingen während den ordentlichen Büroöffnungszeiten öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 1. November 2017

Der Gemeindeschreiber



Jürg Arn



Inkrafttreten

Gemäss Artikel 28 tritt das Parkplatzreglement Hilterfingen auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgt im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun in der Ausgabe vom 2. November 2017

Der Gemeindeschreiber



Jürg Arn

